

Betreff: Kooperationsplan (KP)
Hier: Fachliche Hinweise zum Abschluss eines KP

Inhalt

Inhalt	1
1. Übersicht	2
2. Ausgangslage - § 15 SGB II Potenzialanalyse und Kooperationsplan	2
3. Potenzialanalyse	2
4. Hinweise zur Erstellung eines Kooperationsplans.....	3
4.1 Kooperationsplan	3
4.2 Einladungen	3
4.3 Dauer des Kooperationsplans	3
5. Inhalte des Kooperationsplans	3
5.1 Maßnahme- und AGH-Zuweisungen im Rahmen des Kooperationsplans.....	4
5.2 Festlegen von Eigenbemühungen im Rahmen des Kooperationsplans	4
5.3 Weitere Inhalte Kooperationsplan	4
6. Umsetzung des Kooperationsplans	4
6.1 Allgemeines	4
6.2 Verfahren bei laufenden Maßnahmen, in die ohne RFB zugewiesen wurden.....	5
6.3 Rückkehr zu einer Zusammenarbeit ohne RFB	5
6.4 Fortschreibung Kooperationsplan	5
6.5 Aufhebung von Zuweisungsbescheiden	6
6.6 Ablage des Kooperationsplans in der E-Akte	6
7. Kein Zustandekommen eines Kooperationsplans	6
8. Ausnahmetatbestände (optionale Erstellung eines KP).....	6
8.1 Personen mit Einstellungszusage	6
8.2 Personen mit § 10 SGB II-Kennung.....	6
8.3 Personen mit der Profillage I.....	7

1. Übersicht

- Der Kooperationsplan ersetzt seit dem 01.07.2023 die Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II a.F.).
- Der Kooperationsplan ist kein Vertrag. Er bedarf keiner Unterschrift.
- Er begründet auf beiden Seiten keine unmittelbaren Rechte bzw. Ansprüche.
- Der Kooperationsplan basiert auf der Potenzialanalyse.
- Der Kooperationsplan wird in einer zielgruppengerechten Sprache formuliert. Der Regelfall ist die Ich-Perspektive der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb).
- Der Kooperationsplan gibt das gemeinsame Ergebnis des Beratungsgesprächs wieder.
- Der Kooperationsplan soll spätestens alle sechs Monate aktualisiert werden.
- Kommt ein Kooperationsplan nicht zustande oder sind Punkte strittig, können eLb und/oder die Integrationsfachkraft (IFK) die Schlichtungsstelle anrufen.
- Die allgemeine Zielsetzung besteht in der nachhaltigen Beendigung der Hilfebedürftigkeit, der Integration in Arbeit und der Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe.
- Der Kooperationsplan ist Ausdruck und Mittel einer wertschätzenden Zusammenarbeit.
- Die gesundheitliche Situation bzw. der Rehabilitationsbedarf treten stärker in den Fokus.

2. Ausgangslage - [§ 15 SGB II Potenzialanalyse und Kooperationsplan](#)

Zum 01.07.2023 wurde durch das 12. Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) die Eingliederungsvereinbarung durch einen rechtlich unverbindlichen Kooperationsplan (KP) ersetzt. In diesem Rahmen bietet der KP ein wirkungsorientiertes Instrument zur Erzeugung von Transparenz und Verbindlichkeit im Integrationsprozess (i. S. einer guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen IFK und eLb). Der KP strukturiert und terminiert die Aktivitäten des*der eLb und der IFK in der Phase der Umsetzung und Nachhaltung der Teilhabe am Arbeitsleben.

Da jeder*jede eLb unterschiedliche Voraussetzungen im Hinblick auf die Teilhabechancen am Arbeitsmarkt aufweist, bedarf der KP einer individuellen Ausgestaltung. Die IFK identifiziert im Rahmen der Potenzialanalyse (siehe hierzu [Pkt. 3](#)) die Stärken und die Unterstützungsbedarfe des*der eLb sowie die daraus resultierenden Handlungsbedarfe. Diese sorgfältige Standortbestimmung ist die Grundlage einer erfolgreichen Eingliederungsstrategie.

Der KP soll mit dem*der eLb gemeinsam erarbeitet werden. Die erste Einladung zur Erstellung eines Kooperationsplans erfolgt ohne Rechtsfolgenbelehrung (RFB).

3. Potenzialanalyse

Im Profiling (Potenzialanalyse) wird eine individuelle Einschätzung durchgeführt, die die Grundlage der Integrationsprognose für die Vermittlung, die Beratung sowie den Einsatz von Eingliederungsleistungen bildet. Eine vollständige Potenzialanalyse schafft die Grundlage für eine zielgerichtete Integrationsarbeit und ist die Voraussetzung für die Erstellung eines KP. (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Gemeinsam mit dem*der eLb sind auf Basis der Potenzialanalyse die konkreten Schritte zur Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben (Integrationsstrategie) zu erörtern. Diese Schritte sind in den KP aufzunehmen. Dabei soll eine konkrete Prozessbeschreibung erfolgen, mit der durch

Beratung, Vermittlung und Nutzung von passgenauen Eingliederungsleistungen (z. B. Qualifizierung und ggf. Maßnahmeteilnahme) eine Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden soll.

4. Hinweise zur Erstellung eines Kooperationsplans

4.1 Kooperationsplan

§ 15 Abs. 2 bestimmt, dass mit jeder*jedem eLb unverzüglich ein KP erstellt werden soll. Auf die Erstellung eines KPs kann nur in atypischen Fällen verzichtet werden (siehe hierzu [Pkt. 8](#)). Der KP wird gemeinsam mit dem*der eLb erstellt und bedarf der Textform. Das Dokument wird nicht unterzeichnet. Ein KP darf auch mit Minderjährigen ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertretung geschlossen werden. Hält die minderjährige Person sich nicht an die im KP getroffenen Absprachen, erfolgt die Einladung zur beraterischen Intervention zusammen mit der gesetzlichen Vertretung, da daraus ein Bescheid mit Rechtsfolgenbelehrung resultieren kann.

4.2 Einladungen

Die erste Einladung zum Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des KP erfolgt ohne RFB (§ 15 Abs. 4 SGB II). Alle weiteren Einladungen erfolgen mit RFB.

Neben den Einladungsschreiben zur Erstellung eines KPs sowie die Einladung „Beraterische Intervention“ (unter „Einl-Standard- ohne-RFB“), stehen weiterhin die Einladungen zu Terminen mit und ohne RFB (z. B. bei Einladung auf Wunsch des*r eLb oder im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens) zur Verfügung.

Einladungen zur Wahrnehmung einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung sind immer mit einer RFB zu versehen.

Fahrtkosten können – unabhängig davon, ob eine Einladung mit oder ohne RFB erfolgt ist – auf Antrag (gemäß § 59 SGB II) übernommen werden.

4.3 Dauer des Kooperationsplans

Der KP soll in der Regel für eine Dauer von 6 Monaten erstellt werden.

5. Inhalte des Kooperationsplans

Im KP werden das nächste Ziel, die nächsten Schritte und die Unterstützung durch das JC (Integrationsleistungen und Eigenbemühungen), die Unterstützung durch Dritte und das übergeordnete Ziel festgehalten.

Soll-Inhalte des KPs sind:

1. Geplante Eingliederungsleistungen (JC Unterstützung) – siehe Pkt. 5.1
2. Eigenbemühungen (eLb, Schritte) - siehe Pkt. 5.2
3. Integrationskurs oder Deutschsprachförderung (wenn relevant)
4. Leistungen anderer Leistungsträger (wenn relevant, Leistungen Dritter)
5. Vermittlungsziel (übergeordnetes Ziel)
6. Rehabilitationsbedarf (wenn relevant)

Kann-Inhalte des KPs sind:

1. Maßnahmen, Leistungen und Träger bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen
2. Leistungen für weitere Personen in der Bedarfsgemeinschaft

5.1 Maßnahme- und AGH-Zuweisungen im Rahmen des Kooperationsplans

Wird im KP die Teilnahme an einer Maßnahme oder einer Arbeitsgelegenheit festgehalten, wird dem*der eLb zunächst ein Zuweisungsschreiben („Zuweisungsschreiben AGH“, „Zuweisungsschreiben Maßnahme zur beruflichen Aktivierung“) mit allen notwendigen Informationen ausgehändigt. Die geplante Eingliederungsleistung ist zusammen mit dem Termin/der Frist zur Vorstellung/ Rückmeldung zum Antritt der besprochenen Maßnahme in dem Zuweisungsschreiben aufzunehmen. Das Schreiben umfasst auch alle weitergehenden Informationen zu der jeweiligen Maßnahme (Kontaktaten des Trägers, Maßnahmeinhalte, Dauer etc.) und hat einen rein informellen Charakter; es beinhaltet keine RFB.

5.2 Festlegen von Eigenbemühungen im Rahmen des Kooperationsplans

Im KP wird individuell festgelegt, welche angemessenen Eigenbemühungen der*die eLb mindestens unternehmen und nachweisen soll. Im Rahmen des Beratungsgesprächs ist den eLb zu erläutern, welche Leistungen sie aus dem Vermittlungsbudget erhalten können und ggf. direkt eine Antragsstellung auf diese Leistungen zu dokumentieren.

Damit der*die eLb umfänglich über die möglichen Leistungen und deren Höhe informiert ist, wird zusätzlich das Info-Blatt „VB-Eigenbemühungen/Vorstellungsgespräche“ ausgehändigt. Die Aushändigung des Info-Blatts ist im Beratungsvermerk zu dokumentieren.

5.3 Weitere Inhalte Kooperationsplan

Es können auch weitere Aktivitäten, z. B. das Bemühen um eine Kinderbetreuung, die aktive Mitwirkung bei einem Reha-Verfahren oder die Teilnahme an Maßnahmen Dritter vereinbart werden.

Ergänzende Informationen zu den Themenbereichen können in Form von z. B. Flyern beigefügt werden.

6. Umsetzung des Kooperationsplans

6.1 Allgemeines

Die IFK überprüft regelmäßig (z. B. durch bedarfsgerechte Kontakte, Nachhalten von EBs, Rückmeldungen zur Aufnahme/Teilnahme an einer Maßnahme), ob die im KP festgelegten Absprachen eingehalten werden.

Hält sich der*die eLb nicht an die gemeinsamen Absprachen aus dem KP, erfolgt im ersten Schritt die beraterische Intervention. Hierfür steht das Einladungsschreiben „Beraterische Intervention“ zur Verfügung. Sofern kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten von Absprachen aus dem KP ersichtlich ist, erfolgt eine Aufforderung nach § 15 Abs. 5 SGB II mit RFB, damit der*die eLb sich zukünftig an den Inhalt des KP hält.

Dies kommt insbesondere in folgenden Konstellationen in Betracht:

- der*die eLb legt keine bzw. nicht die vereinbarten Eigenbemühungen vor
- der*die eLb stellt sich nicht beim Maßnahmeträger vor

Hält der*die eLb sich auch nach Aufforderung gemäß § 15 Abs. 5 SGB II nicht an die Absprachen, erfolgt eine Anhörung gem. § 24 SGB X für eine mögliche Leistungsminderung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II.

Bei Menschen mit psychischen Erkrankungen und komplexen Handlungsbedarfen kann im Einzelfall entschieden werden, ob von einer Aufforderung nach § 15 Abs. 5 SGB II abgesehen werden kann. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

Von einer Aufforderung mit RFB sind ausgenommen:

- die Teilnahme an einer ganzheitlichen Betreuung gemäß § 16k SGB II
- Leistungen im Reha-Verfahren
- die Inanspruchnahme von kommunalen Eingliederungsleistungen gemäß § 16a SGB II
- die Aufnahme einer nach §§ 16 e/i SGB II geförderten Beschäftigung

Sofern Minderjährige eine Aufforderung nach § 15 Abs. 5 SGB II erhalten sollen, ist der gesetzlichen Vertretung dieses Schreiben zuzusenden.

6.2 Verfahren bei laufenden Maßnahmen, in die ohne RFB zugewiesen wurden
Bricht ein*e eLb eine bereits begonnene Maßnahme ab oder gibt Anlass zum Abbruch, lädt die IFK zunächst zu einem klärenden Gespräch (zur beraterischen Intervention) ein.

Die IFK klärt mit dem*der eLb, ob es einen wichtigen Grund für den Abbruch gab. Kann dies bejaht werden, ist eine Anpassung des KP vorzunehmen. Daraus resultierende Mitwirkungshandlungen werden dann zunächst wieder ohne RFB vereinbart.

Lag kein wichtiger Grund vor, erlässt die IFK nach Rücksprache mit dem Träger einen angepassten Zuweisungsbescheid nach § 15 Abs. 5 SGB II zur abgebrochenen Maßnahme für die Restlaufzeit des KP, der eine RFB enthält. Ist ein Wiedereinstieg in die bisherige Maßnahme nicht möglich oder sinnvoll, erarbeitet die IFK zusammen mit dem*der eLb einen neuen Kooperationsplan. Daraus resultierende Absprachen werden mit einer RFB (Zuweisungsbescheid) belegt.

Sofern die geplante Maßnahme nicht fortgeführt werden kann, und das klärende Gespräch nicht wahrgenommen wird oder kein neuer Kooperationsplan erarbeitet werden kann, gilt der bestehende Kooperationsplan als gescheitert. Ein Scheitern des KP ist damit gleichzusetzen, dass der*die eLb über keinen KP verfügt. In diesen Fällen kann die IFK nach Ausschöpfen der beraterischen Intervention in Abstimmung mit der zuständigen TL die Schlichtungsstelle einschalten.

6.3 Rückkehr zu einer Zusammenarbeit ohne RFB

Die Mitwirkung der eLb wird regelmäßig von der IFK überprüft. Wenn sich ein*eine eLb nach Erlass einer Aufforderung gemäß § 15 Abs. 5 oder 6 SGB II oder eines Zuweisungsbescheides mit RFB zuverlässig an die festgelegten Mitwirkungspflichten hält, kann bei zukünftigen KPs wieder von Aufforderungen bzw. Absprachen mit RFB abgesehen werden.

6.4 Fortschreibung Kooperationsplan

Der KP soll spätestens nach sechs Monaten gemeinsam aktualisiert, angepasst oder fortgeschrieben werden.

6.5 Aufhebung von Zuweisungsbescheiden

Soll ein bestehender Zuweisungsbescheid durch Erlass eines neuen Zuweisungsbescheides abgeändert werden, ist der bestehende aufzuheben. Dies ist im neuen Zuweisungsbescheid zu vermerken. Hierzu ist eine entsprechende Auswahlmöglichkeit in FMG.job programmiert.

Soll ein Zuweisungsbescheid durch einen einvernehmlichem KP mit Zuweisungsschreiben ohne RFB abgelöst werden, ist der Zuweisungsbescheid gemäß § 48 SGB X aufzuheben. Hierzu steht der Bescheid „Aufhebung Zuweisungsbescheid“ in FMG.job zur Verfügung.

Zuweisungsschreiben müssen bei vorzeitiger Änderung oder vorzeitigem Wegfall nicht aufgehoben werden, da es sich hierbei um keinen Verwaltungsakt handelt.

6.6 Ablage des Kooperationsplans in der E-Akte

Der KP bedarf keiner Unterschrift und wird automatisiert an dafür vorgesehener Stelle (Kooperationsplan) in d3 abgelegt.

7. Kein Zustandekommen eines Kooperationsplans

Sofern im Rahmen der Beratung oder im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens kein KP zustande gekommen ist, wird der*die eLb mit einer Aufforderung gemäß § 15 Abs. 6 SGB II dazu aufgefordert, die erforderlichen Mitwirkungshandlungen (z. B. Eigenbemühungen, Teilnahme an einer Maßnahme) einzuhalten.

Erfolgt dies nicht, ist eine Leistungsminderung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II zu prüfen.

Es bleibt weiterhin das Ziel, sich im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit auf einen KP zu verständigen (siehe hierzu [Pkt. 6.3](#)).

8. Ausnahmetatbestände (optionale Erstellung eines KP)

Von der Erstellung eines KP kann **im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände** abgesehen werden.

8.1 Personen mit Einstellungszusage

Für Personen mit fester Einstellungszusage innerhalb der nächsten 8 Wochen kann von der Erstellung eines KP abgesehen werden, wenn keine weiteren Unterstützungs- und Förderleistungen zur Aufnahme der Beschäftigung erforderlich sind.

8.2 Personen mit § 10 SGB II-Kennung

Mit Leistungsberechtigten, denen aufgrund eines **Tatbestandes nach § 10 SGB II** eine Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme vorübergehend nicht zumutbar ist, **kann** ein KP erstellt werden.

Er **soll insbesondere dann abgeschlossen werden**, wenn der KP auf eine **künftige Beendigung/Verringerung** der Hilfebedürftigkeit abzielt.

Beispielsweise kommen hierfür in Betracht:

- eLb, die noch der Schulpflicht unterliegen,
 - frühzeitig zu Ausbildungsmöglichkeiten beraten,
 - auf die Teilnahme an Ausbildungsmessen und Informationsmöglichkeiten oder auch

- zur beruflichen Orientierung im Sinne einer geeigneten Berufsausbildung bzw. zu beruflichen Alternativen hinweisen,
- eLb in Elternzeit frühzeitig zum Wiedereinstieg beraten,
 - zu Kinderbetreuungsmöglichkeiten,
 - Teilnahme an Informationsveranstaltungen zum Wiedereinstieg in den Beruf,
 - Rücksprache beim Arbeitgeber über die Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses,
 - Bildungsangeboten (Sprachförderung, Integrationskurse, etc.),
- eLb, bei denen die Pflege eines Angehörigen in absehbarer Zeit enden wird

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 SGB II ist regelmäßig, jedenfalls alle sechs Monate zu überprüfen, um möglichst vorausschauend und spätestens mit dem Wegfall der Voraussetzungen des § 10 SGB II geeignete Integrationsbemühungen aufzunehmen und diese im KP zu verankern.

8.3 Personen mit der Profillage I

Sofern bereits **konkrete Schritte** mit eLb mit Profillage I zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit unternommen werden, **sollen diese in einem KP festgehalten werden.**

Ob solche Schritte zur Beendigung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit möglich sind, ist bei Beschäftigten bzw. Selbstständigen regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren.

Auf die Erstellung eines KP **kann z. B. verzichtet werden,**

wenn **eLb bereits**

- **in Vollzeit auf dem 1. Arbeitsmarkt sozialversicherungspflichtig beschäftigt** bzw.
- **selbstständig tätig** sind oder
- **unter Ausschöpfung ihrer individuellen Möglichkeiten erwerbstätig** sind

und in den **nächsten sechs Monaten nicht** zu erwarten ist, dass der Leistungsbezug durch

- eine Änderung im Beschäftigungsverhältnis,
- einen Stellenwechsel,
- das Angebot von Eingliederungsmaßnahmen oder
- einen Wechsel aus Selbstständigkeit in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung verringert oder beendet werden kann, d. h.
-

ALLE Möglichkeiten sind ausgeschöpft. Es bestehen aktuell keine weiteren Handlungsbedarfe.

Durch die künftigen Entwicklungen in der persönlichen Situation der eLb können sich die Chancen für eine Verringerung/ Beendigung der Hilfebedürftigkeit verändern. Deshalb sollte spätestens nach sechs Monaten die Situation der Leistungsberechtigten überprüft werden.

Soweit die individuelle Handlungsstrategie auf die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit abzielt, sollen diese Bemühungen (z.B. vorbereitende Tätigkeiten, wie Finanzierungs- und Geschäftsplan, Infoveranstaltungen, etc.) im KP geregelt werden. Gleiches gilt für Bemühungen zum Ausbau der Tragfähigkeit im Rahmen einer laufenden Selbstständigkeit.

Wird kein KP erstellt, ist in FMG.job auf dem Reiter *Allgemeines* im Feld *Bemerkungen* die **Kennung KP** einzutragen und der Grund aussagekräftig zu vermerken.